

Zahl: 131-9-31071-01-21_bau_kun	Pöllau, am 29.11.2021
Gegenstand: <b>Bauverhandlung</b>	

## KUNDMACHUNG und LADUNG zur Bauverhandlung

<b>Mit der Eingabe vom:</b>	25.11.2021
hat	Gerald Hirt, Obersaifen 71
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Neubau Stallgebäude (best. aus Um- und Zubau), Einbau von 3 Futtersilos, Stützmauern, Geländeänderungen und Abbruch altes Stallgebäude
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 691
	EZ.: 35
	KG.: Obersaifen angesucht.
<b>Verhandlung mit Ortsaugenschein am:</b>	Dienstag, den 21.12.2021 um 08.00 Uhr
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle in 8225 Obersaifen 71
Verhandlungsleiter:	BGM Johann Schirrhofer


Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Pöllau, 8225 Schulplatz 48, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00-12.00 und Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister  
Johann Schirrhofer

	Unterzeichner	Peter Retter - Referatsleiter Bauamt
	Datum/Zeit-UTC	2021-11-30T09:13:49+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.	

i.A. Peter Retter